



# Ortsrecht

# der

# Stadt Burgau

# Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung –EWS–)

4. Änderung vom 06.03.2006

In Kraft treten: 08.03.2006

AZ: 632

## FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

**hier: Satzung zur Änderung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau;  
(Entwässerungssatzung –EWS–) 4. Änderung**

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	3. Änderung	4. Änderung		
1	Stadtratsbeschluss (vom/Nr.)	25.05.1994 Nr. 0078	23.11.1999 Nr. 212	31.01.06 Nr. 007		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)					
3	Tag der Ausfertigung	30.06.1994	06.12.1999	06.03.2006		
4	Tag der Niederlegung		08.12.1999	07.03.2006		
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)	07.03.2006	08.12.1999	07.03.2006		
6	Tag des Inkrafttretens	08.03.2006	09.12.1999	08.03.2006		
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4 Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)					
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis	X	X	X		
9	Registrierung (Az.)	632	632	632		
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluss (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.) Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau,30.06.94	Burgau,08.12.99 gez. Pohlert	Burgau,07.03.06 gez. Pohlert		



## Satzung

### zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung – EWS)

#### § 1

§ 4 Abs. 5 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau vom 30.06.1994 erhält folgende Fassung:

„(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht für neu anzuschließende Grundstücke kein Benutzungsrecht, soweit eine Rückhaltung, Verdunstung, Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Für bereits angeschlossene Grundstücke kann das Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser ausgeschlossen werden, soweit eine Rückhaltung, Verdunstung, Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist und für den Grundstückseigentümer keine unzumutbaren Härten entstehen.“

#### § 2

a) In § 15 Abs. 2 EWS werden folgende Nrn. 12 und 13 aufgenommen:

„12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Brennwertkesseln, die mit nicht schwefelarmem Heizöl betrieben werden.“

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus Brennwertkesseln, die mit schwefelarmem Heizöl betrieben werden und aus gasbefeuerten Brennwertkesseln, sofern sie eine Nennwärmeleistung über 200 kW besitzen.“

b) Nach § 15 Abs. 6 wird folgender § 15 Abs. 6 a in die EWS eingefügt:

„(6a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwertanlagen, die mit nicht schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden oder aus Brennwertanlagen, die mit schwefelarmem Heizöl EL mit einer Nennwärmeleistung von über 200 kW betrieben werden oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt Burgau über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmens vorzulegen.“

Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 25 – 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden mit ausreichender Durchmischung in die Entwässerungsanlage ein, so ist er verpflichtet, der Stadt Burgau jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters über die Verwendung von schwefelarmem Heizöl vorzulegen.“

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, den 06. März 2006

**STADT BURG AU**



Konrad Barm  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 07.06.2006 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Zimmer-Nr. 22, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 07.03.2006 Ausgabe Nr. 55, hingewiesen.

Burgau, 07.03.2006

STADT BURGAU

Konrad Barm  
Erster Bürgermeister



## Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Burgau, 07.03.2006

STADT BURGAU

Konrad Barm  
Erster Bürgermeister





# Ortsrecht

der

# Stadt Burgau

# Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage

der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung -EWS-)

Rechtskraft: - § 1 Abs. 1 und 2  
- im übrigen

zum 01.04.1992  
am 08.07.1994

3. Änderung vom 06.12.1999

Inkrafttreten: 09.12.1999

AZ:632

FESTSTELLUNGEN  
über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

**hier: Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau; (Entwässerungssatzung -EWS-) 3. Änderung**

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	3. Änderung (Anlage 1)
1	Stadtratsbeschluß (vom/Nr.)	25.05.1994 Nr. 78	23.11.1999 Nr. 212
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)		
3	Tag der Ausfertigung	30.06.1994	06.12.1999
4	Tag der Niederlegung		08.12.1999
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)		08.12.1999
6	Tag des Inkrafttretens	01.04.1992/ 08.07.1994	09.12.1999
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4 Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)		
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis		X
9	Registrierung (Az.)	632	632
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluß (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)		
	Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau, 30.06.94	Burgau, 08.12.99 gez. i.A. Pohlert



**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage**  
**der Stadt Burgau**  
**(Entwässerungssatzung - EWS)**

**§ 1**

§ 12 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau vom 30.06.1994 erhält folgende Fassung:

- „ (1) Die Stadt Burgau ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt Burgau sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Burgau, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermengen.“

**§ 2**

§ 17 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau vom 30.06.1994 erhält folgende Fassung:

- „ (3) Die Beauftragten der Stadt Burgau und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.“



§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, den 06. Dezember 1999

**STADT BURGAU**



Schubaur  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 08.12.1999 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr. 27, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 08.12.1999 Ausgabe Nr. 284, hingewiesen.

Burgau, 08.12.1999

STADT BURGAU



Schubaur  
Erster Bürgermeister





# Ortsrecht der Stadt Burgau Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage

der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung -EWS-)

Rechtskraft: - § 1 Abs. 1 und 2  
- im übrigen

zum 01.04.1992  
am 08.07.1994

2. Änderung vom 10.05.1999

Inkrafttreten: 12.05.1999

AZ:632

## FESTSTELLUNGEN

über Erlass, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

<b>hier:   Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung -EWS-)</b>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Stadtratsbeschluß (vom/Nr.)	25.05.1994 Nr. 78	13.05.1997 Nr. 83	27.04.1999 Nr. 90
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren (Genehmigung) 2.1. Genehmigungsbehörde 2.2. Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.) 2.3. Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
3	Tag der Ausfertigung	30.06.1994	22.05.1197	10.05.1999
4	Tag der Niederlegung			10.05.99
5	Bekanntmachung Günzburger Zeitung (Amtsblatt)		24.05.1997 Nr. 117	11.05.99 Nr. 107
6	Tag des Inkrafttretens	01.04.1992/ 08.07.1994	01.07.1997	12.05.1999
7	Übersendung an 7.1. Amtsgericht 7.2. Staatsanwaltschaft 7.3. Landespolizei-Inspektion 7.4. Rechtsaufsichtsbehörde (Informationspflicht)			
8	Geltungsdauer 8.1. Unbeschränkt 8.2. Gültig bis			
9	Registrierung (Az.)	632	632	632
10	Aufhebung 10.1. Stadtratsbeschluß (vom/Nr.) 10.2. Tag der Rechtsunwirksamkeit 10.3. Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd. Nr. 1 mit 10 bestätigt:	Burgau,30.06.94	Burgau,15.07.97	Burgau, 11.05.99



# Satzung

## zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung - EWS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Stadt Burgau folgende Satzung:

### § 1

§ 8 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau vom 30.06.1994 erhält folgende Fassung:

#### "§ 8

#### **Grundstücksanschluß**

1. Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt Burgau hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die Stadt Burgau kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 4 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
2. Die Stadt Burgau bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Wird vom Grundstückseigentümer ein zusätzlicher Grundstücksanschluß gewünscht, oder soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt Burgau verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
3. Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, 10. Mai 1999

**STADT BURGAU**



Schubaur  
Erster Bürgermeister




## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10.05.1999 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr. 27, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 11.05.1999 Ausgabe Nr. 107, hingewiesen.

Burgau, 11.05.1999

STADT BURGAU



Schubaur  
Erster Bürgermeister



## Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Burgau, 11.05.1999

STADT BURGAU



Schubaur  
Erster Bürgermeister





# Ortsrecht der Stadt Burgau

## Satzung

*für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Stadt Burgau  
(Entwässerungssatzung - EWS - )*

Rechtskraft: - § 1 Abs. 1 und 2            zum 01.04.1992  
                  - im übrigen                    am 08.07.1994

*1. Änderung vom 22.05.1997*

*Inkrafttreten: 01.07.1997*



FESTSTELLUNGEN

SATZ04

über Erlaß, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

hier: Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung -EWS-)

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Stradtratsbeschluß (vom/Nr.)	25.05.1994/Nr.78	13.05.97/Nr.83	
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren			
	2.1 Genehmigungsbehörde			
	2.2 Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.)			
	2.3 Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
	2.4 Rechtsgrundlage für Genehmigung			
	2.5 Rechtsgrundlage für Vorlage	Art. 25 GO LRA Günzburg	Art. 25 GO LRA Günzburg	
3	Tag der Ausfertigung	30.06.1994	22.05.1997	
4	Veröffentlichung			
	4.1 Anschlag an der Amtstafel (vom/bis)		23.05.1997 24.06.1997	
	4.2 Hinweis im Amtsblatt (Gzb. Zeitung/Tag/Nr.)			
	4.3 Bekanntgabe im Amtsblatt (Gzb. Zeitung/Tag/Nr.)		Günzb.Zeitg. 24.05.97/Nr.117	
5	Tag des Inkrafttretens	01.04.1992/ 08.07.1994	01.07.1997	
6	Übersendung an			
	6.1 Amtsgericht			
	6.2 Staatsanwaltschaft			
	6.3 Landespolizei-Inspektion			
	6.4 Landespolizei-Station			
7	Geltungsdauer			
	7.1 Unbeschränkt			
	7.2 Gültig bis			
8	Registrierung (Az.)	632	632	
9	Aufhebung			
	9.1 Stadtratsbeschluß (vom/Nr.)			
	9.2 Tag der Rechtsunwirksamkeit			
	9.3 Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd.Nr. 1 mit 9 bestätigt:	Burgau, 30.06.94	Burgau, 15.07.97	

Verteiler: LRA Günzburg, Satzungsakt, Bauamt, Veranlagungsstelle



## Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Stadt Burgau  
(Entwässerungssatzung - EWS - )

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung,  
Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Stadt  
Burgau folgende Satzung:

### § 1

§ 1 Abs. 4 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt  
Burgau vom 30.06.1994 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt Burgau gehören auch die im öffent-  
lichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse".

### § 2

§ 8 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau  
vom 30.06.1994 erhält folgende Fassung:

#### " § 8

#### Grundstücksanschluß

Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt Burgau hergestellt, ange-  
schafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Die  
Stadt Burgau kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 4  
Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts  
wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz  
oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, be-  
seitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend."

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

Burgau, 22. Mai 1997

# STADT BURG AU



Schubaur  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 23.05.1997 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr. 21, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 24.05.1997, Ausgabe Nr. 117, Seite 41, hingewiesen.

Burgau, den 15. Juli 1997

STADT BURGAU



Schubaur

Erster Bürgermeister





# Ortsrecht

der

# Stadt Burgau

## Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage  
der Stadt Burgau  
(Entwässerungssatzung - EWS -)

Rechtskraft: - § 1 Abs. 1 und 2 zum 01.04.1992  
- Im übrigen am 08.07.1994

Az: 632

FESTSTELLUNGEN

FORM013

über Erlaß, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

hier: Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung - EWS -)

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Stradtratsbeschluß (vom/Nr.)	25.05.1994		
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren	Nr. 078		
	2.1 Genehmigungsbehörde			
	2.2 Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.)			
	2.3 Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
	2.4 Rechtsgrundlage für Genehmigung			
	2.5 Rechtsgrundlage für Vorlage (Anzeigepflichtig)	Art. 25 GO LRA Günzburg		
3	Tag der Ausfertigung	30.06.1994		
4	Veröffentlichung			
	4.1 Anschlag an der Amtstafel (vom/bis)			
	4.2 Hinweis im Amtsblatt (Gzb. Zeitung/Tag/Nr.)			
	4.3 Bekanntgabe im Amtsblatt (Gzb. Zeitung/Tag/Nr.)			
5	Tag des Inkrafttretens	01.04.1992 / 08.07.1994		
6	Übersendung an			
	6.1 Amtsgericht			
	6.2 Staatsanwaltschaft			
	6.3 Landespolizei-Inspektion			
	6.4 Landespolizei-Station			
7	Geltungsdauer			
	7.1 Unbeschränkt			
	7.2 Gültig bis			
8	Registrierung (Az.)	632		
9	Aufhebung			
	9.1 Stadtratsbeschluß (vom/Nr.)			
	9.2 Tag der Rechtsunwirksamkeit			
	9.3 Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd.Nr. 1 mit 9 bestätigt:	Burgau, 30.06.94	Burgau,	

Verteiler: LRA Günzburg, Satzungsakt

FESTSTELLUNGEN

SATZ04

über Erlaß, Rechtswirksamkeit und Änderung ortsrechtlicher Vorschriften

hier: Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau (Entwässerungssatzung -EWS-)

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Stradtratsbeschluß (vom/Nr.)	25.05.1994/Nr.78	13.05.97/Nr.83	
2	Rechtsaufsichtliches Verfahren			
	2.1 Genehmigungsbehörde			
	2.2 Vorlage an Genehmigungsbehörde (Datum/Nr.)			
	2.3 Genehmigungsschreiben (Datum/Nr.)			
	2.4 Rechtsgrundlage für Genehmigung			
	2.5 Rechtsgrundlage für Vorlage	Art. 25 GO LRA Günzburg	Art. 25 GO LRA Günzburg	
3	Tag der Ausfertigung	30.06.1994	22.05.1997	
4	Veröffentlichung			
	4.1 Anschlag an der Amtstafel (vom/bis)		23.05.1997 24.06.1997	
	4.2 Hinweis im Amtsblatt (Gzb. Zeitung/Tag/Nr.)			
	4.3 Bekanntgabe im Amtsblatt (Gzb. Zeitung/Tag/Nr.)		Günzb.Zeitg. 24.05.97/Nr.117	
5	Tag des Inkrafttretens	01.04.1992/ 08.07.1994	01.07.1997	
6	Übersendung an			
	6.1 Amtsgericht			
	6.2 Staatsanwaltschaft			
	6.3 Landespolizei-Inspektion			
	6.4 Landespolizei-Station			
7	Geltungsdauer			
	7.1 Unbeschränkt			
	7.2 Gültig bis			
8	Registrierung (Az.)	632	632	
9	Aufhebung			
	9.1 Stadtratsbeschluß (vom/Nr.)			
	9.2 Tag der Rechtsunwirksamkeit			
	9.3 Veröffentlichung (Amtsblatt/Tag/Nr.)			
	Feststellungen unter lfd.Nr. 1 mit 9 bestätigt:	Burgau, 30.06.94	Burgau, 15.07.97	

Verteiler: LRA Günzburg, Satzungsakt, Bauamt, Veranlagungsstelle

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 30.06.1994 in der Verwaltung der Stadt Burgau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.06.1994 angeheftet.

Burgau, 30. Juni 1994

**STADT BURG AU**

*Schubaur*

Schubaur  
Erster Bürgermeister







# Satzung

für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Burgau

(Entwässerungssatzung – EWS –)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt die Stadt Burgau folgende Satzung:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Burgau betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung
- a) eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Kernstadt Burgau mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Grundstücke, welches zur Kläranlage Burgau (Remsharter Straße) entwässert wird, und
  - b) eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Stadtteile Oberknöringen, Unterknöringen, Kleinanhausen, Großanhausen und Limbach sowie der in Abs. 2 genannten Grundstücke der Kernstadt Burgau, welches zur Kläranlage des Abwasserverbandes Mindel-Kammel nach Offingen entwässert wird.
- (2) Zu dem Gebiet der Kernstadt Burgau, welches zur Kläranlage des Abwasserverbandes Mindel-Kammel nach Offingen entwässert wird, gehören folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 547/31, 634/1, 637, 637/1, 638, 638/1, 638/2, 638/4, 638/5, 639, 641, 641/1, 641/2, 641/3, 641/4, 641/6, 641/7, 641/8, 642, 642/4, 642/5, 642/6, 642/7, 642/8, 642/9, 642/10, 644, 644/1, 644/2, 644/3, 644/4, 644/5, 644/6, 644/7, 644/8, 644/9, 644/10, 1772/12, 1774/2 (Teilfläche), 1778/2 (Teilfläche), 1785 (Teilfläche), 1788 (Teilfläche), 1789 (Teilfläche), 1791 (Teilfläche), 1793 (Teilfläche), 1794 (Teilfläche), 1795 (Teilfläche), 1797 (Teilfläche), 1805 (Teilfläche) und 1808/8 der Gemarkung Burgau sowie die Straßengrundstücke Fl.Nrn. 632 (Teilfläche), 632/1, 638/3, 640, 641/5, 642/1, 643, 650/3 (Teilfläche), 1707 und 2594/2 (Teilfläche) der Gemarkung Burgau.

Lage und Ausmaß dieser Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

- (3) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Stadt Burgau.
- (4) Zur Entwässerungsanlage der Stadt Burgau gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

## § 2

### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

**Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

**Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Der Kontrollschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen.
Meßschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

#### § 4

#### Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Burgau.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt Burgau kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt Burgau kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

## § 5

### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Burgau innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Burgau die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Burgau einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7**  
**Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Burgau durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 8**  
**Grundstücksanschluß**

Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt Burgau hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Am Ende des Grundstücksanschlusses ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt Burgau kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.

**§ 9**  
**Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Burgau vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt Burgau folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt Burgau aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt Burgau prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Burgau schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt Burgau dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen

darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Burgau begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Burgau Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Burgau den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Burgau ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Burgau verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Burgau freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Burgau zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Burgau kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Burgau befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## § 12

### Überwachung

- (1) Die Stadt Burgau ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt Burgau sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Burgau, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die

notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenen Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt Burgau eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt Burgau kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt Burgau den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwasser-eigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Burgau anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### § 13

#### Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### § 14



### Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt Burgau.

### § 15

#### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  6. Grund- und Quellwasser
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,

Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Burgau in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Stadt Burgau keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 Grad C ist,
- das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt Burgau in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Burgau erteilten, wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Stadt Burgau kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich

geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Burgau kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Die Stadt Burgau kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt Burgau eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt Burgau kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Burgau und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt Burgau sofort zu verständigen.

## § 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Burgau kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## § 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt Burgau kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Burgau auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt Burgau kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassertechniküberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ord-

nungsgemäß durchgeführt und der Stadt Burgau vorgelegt werden. Die Stadt Burgau kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

- (3) Die Beauftragten der Stadt Burgau und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## **§ 18 Haftung**

- (1) Die Stadt Burgau haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt Burgau haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Burgau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Burgau für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Burgau zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt.
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Burgau mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

## **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Burgau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

§ 22  
Inkrafttreten

§ 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung tritt rückwirkend am 01.04.1992 in Kraft.  
Im übrigen tritt diese Satzung eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgau, den 30. Juni 1994

STADT BURG AU

*Schubaur*

Schubaur  
Erster Bürgermeister

